

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau Grundschule in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele finanzielle Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule bis zum 1. Juli 2025 in Baden-Württemberg abgerufen wurden (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen und der Zahlen in Prozent);
2. wie viele finanzielle Mittel bis zum 1. Juli 2025 gebunden waren (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen und der Zahlen in Prozent);
3. wann die entsprechenden Richtlinien für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule erlassen wurden;
4. falls bisher wenige Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule in Baden-Württemberg abgerufen wurden, welche Gründe sie hierfür sieht;
5. welche unterstützenden Maßnahmen (beispielsweise zusätzliche Landesmittel), unter anderem aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen, von der Landesregierung von Baden-Württemberg bisher ergriffen wurden;
6. welche Einigung es mit den kommunalen Schulträgern aktuell bezüglich der Betriebskosten der Ganztagsbetreuung gibt;
7. ob sie plant, zeitnah Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs zu definieren;
8. wie viele Stellen aktuell in der Schulverwaltung zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eingesetzt sind, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche Stellen hierfür geschaffen wurden;

9. wie sich die Zahl der Ganztagschulen in den vergangenen drei Schuljahren in Baden-Württemberg hinsichtlich der pro Schuljahr neu hinzugekommenen und weggefallenen Ganztagschulen sowie nach Ganztagschulen in gebundener Form und in Wahlform entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);
10. welche Gründe sie dafür sieht, dass das Ausbauziel, dass 70 Prozent der Grundschulen bis 2023 in Ganztagschulen umgewandelt werden sollten, bisher nicht erreicht wurde;
11. wie viele zusätzliche Lehrkräftestellen benötigt werden, um alle Ganztagschulen im kommenden Schuljahr mit ausreichend Lehrkräften zu versorgen, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche finanzielle Mittel hierfür veranschlagt sind;
12. aus welchen Gründen in der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen die Lehrkräfteversorgung der Ganztagschulen unter Ressourcenvorbehalt gestellt und nur „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ gewährleistet werden soll;
13. welche Ausbauquote sie für die gebundene Ganztagschule in Baden-Württemberg in welchem Zeitraum anstrebt;
14. ob die im Startchancen-Programm eingestellten Investitionsmittel der Säule I vollständig für die jeweiligen Startchancen-Schulen ausgegeben werden, insbesondere unter Darstellung, ob diese Mittel gegebenenfalls auch für andere Maßnahmen verwendet werden.

22.8.2025

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Kenner, Ranger, Rolland SPD

Begründung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Jahr 2026 ist ein wichtiger Meilenstein. Der Bund unterstützt die Länder beim Ausbau unter anderem mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule. Dieser Antrag möchte erfragen, wie es aktuell um den Mitteabruf dieses Programms in Baden-Württemberg bestellt ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. September 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/116/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele finanzielle Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule bis zum 1. Juli 2025 in Baden-Württemberg abgerufen wurden (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen und der Zahlen in Prozent);*
- 2. wie viele finanzielle Mittel bis zum 1. Juli 2025 gebunden waren (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen und der Zahlen in Prozent);*

3. wann die entsprechenden Richtlinien für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule erlassen wurden;
4. falls bisher wenige Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau Grundschule in Baden-Württemberg abgerufen wurden, welche Gründe sie hierfür sieht;
5. welche unterstützenden Maßnahmen (beispielsweise zusätzliche Landesmittel), unter anderem aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen, von der Landesregierung von Baden-Württemberg bisher ergriffen wurden;

Zu 1., 2., 3., 4. und 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab 1. August 2026 unterstützt der Bund den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Land nach § 5 Absatz 1 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) mit insgesamt bis zu 358,6 Mio. Euro. Förderzweck ist der quantitative und qualitative Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Die Förderung erfolgt trägerneutral (öffentliche und freie Träger). Gefördert werden max. 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme; der Eigenanteil des Trägers beträgt 30 Prozent.

Nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 22. März 2024 wurden bis Ende August 2025 rund 301,8 Mio. Euro bewilligt. Somit sind aktuell rund 84 Prozent der 358,6 Mio. Euro durch Zuwendungsbescheid gebunden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß Nr. 7.9 der VwV in drei Tranchen. Infolgedessen sind von den 358,6 Mio. Euro bislang rund 122,8 Mio. Euro abgeflossen, was einer Abrufquote beim Bund von rund 34 Prozent entspricht.

Bereits nach Antragsstart am 22. April 2024 wurde deutlich, dass die für Baden-Württemberg bereitstehenden Bundesmittel nicht ausreichen werden. Das Land stellt daher ergänzend zur Bundesförderung gemäß der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau Landesmittel vom 11. April 2025 in den Jahren 2024 bis 2029 Mittel in Höhe von insgesamt rund 861,3 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen vollständige und begründete Förderanträge, die bis 11. September 2024 bei den Regierungspräsidien eingegangen sind, bewilligt werden.

6. welche Einigung es mit den kommunalen Schulträgern aktuell bezüglich der Betriebskosten der Ganztagsbetreuung gibt;

Zu 6.:

Hinsichtlich der zukünftigen Beteiligung an den Betriebskosten von Trägerangeboten in der Ganztagsbetreuung ist das Land mit den kommunalen Vertretern aktuell im Austausch, um gemeinsam zu einer Einigung zu kommen.

7. ob sie plant, zeitnah Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs zu definieren;

Zu 7.:

Das Papier „Ganztägige Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg – Leitbild und Gelingensfaktoren“, welches im Mai 2025 am Fachtag „Das Kind im Mittelpunkt – Guten Ganzttag gemeinsam gestalten“ vorgestellt und veröffentlicht wurde, ist aus dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport initiierten Runden Tisch Ganzttag entstanden, an dem rund 30 Akteurinnen und Akteure ganztägiger Bildung und Betreuung beteiligt waren.

Das Leitbild stellt mit den zehn formulierten Leitsätzen ein gemeinsames Verständnis über Grundprinzipien und Wertvorstellungen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote dar und bietet für deren Ausgestaltung grundlegende Orientierung und Unterstützung. Darüber hinaus dient das Leitbild als Kompass für die

Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität des formalen, non-formalen und informellen Lernens in der Ganztagsbetreuung in Baden-Württemberg.

Des Weiteren gelten der „Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg“ sowie der „Qualitätsrahmen Betreuung“.

8. wie viele Stellen aktuell in der Schulverwaltung zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eingesetzt sind, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche Stellen hierfür geschaffen wurden;

Zu 8.:

Gemäß des Haushalts 2025/2026 stehen für die Administrierung der Investitionsprogramme Ganztagsausbau (Bundesmittel und Landesmittel) den Regierungspräsidien insgesamt jährlich Mittel im Umfang von bis zu fünf Verwaltungsstellen zur Verfügung. Dementsprechend wurden den Regierungspräsidien in diesem Haushaltsjahr Mittel zur Finanzierung sogenannter „Mittelbeschäftigter“ im Umfang von insgesamt 5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Verwaltungsbereich zugewiesen. Diese Mittel verteilen sich auf die Regierungspräsidien wie folgt: Stuttgart Mittel im Umfang von 2 VZÄ, Karlsruhe von 1 VZÄ, Freiburg von 1 VZÄ, Tübingen von 1 VZÄ. Für das Jahr 2026 werden die Mittel zu Beginn des Jahres 2026 zugewiesen werden.

9. wie sich die Zahl der Ganztagschulen in den vergangenen drei Schuljahren in Baden-Württemberg hinsichtlich der pro Schuljahr neu hinzugekommenen und weggefallenen Ganztagschulen sowie nach Ganztagschulen in gebundener Form und in Wahlform entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);

Zu 9.:

Die Entwicklung der Ganztagschulen in der Primarstufe kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Schuljahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Öffentliche und private Ganztagschulen in der Primarstufe	820	837	839	867
Öffentliche Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz (Grundschule und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen)	539	550	561	589
verbindliche Form	72	77	82	91
Wahlform	467	473	479	498

Schuljahre 2022/2023 – 2024/2025: Quelle Amtliche Schulstatistik

Schuljahr 2025/2026: Kultusministerium

Hinweis: In Zeile drei (Öffentliche Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz) sind auch Ganztagschulen umfasst, die vom Landeskonzert auf § 4a Schulgesetz umgestellt haben.

In den vergangenen drei Schuljahren wurde sieben Anträgen auf Aufhebung der Ganztagschule stattgegeben.

10. welche Gründe sie dafür sieht, dass das Ausbauziel, dass 70 Prozent der Grundschulen bis 2023 in Ganztagschulen umgewandelt werden sollten, bisher nicht erreicht wurde;

Zu 10.:

Seit der Verankerung in § 4a SchG zum Schuljahr 2014/2015 werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Antrag der Schulträger neue Ganztagschulen eingerichtet, sofern die Schulträger einen Bedarf nachweisen können und ein pädagogisches Konzept vorliegt. Im Schuljahr 2024/2025 waren 32,2 Prozent aller Grundschulen Ganztagschulen.

Neben Ganztagssschulen bieten kommunale und freie Träger flexible Betreuungsangebote an. Somit werden unterschiedliche Betreuungsformen angeboten, die auf die Bedürfnisse der Familien zugeschnitten sind.

Um den Ausbau an Ganztagssschulen zu erleichtern, wurde die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers gestärkt. Für die Antragsstellung des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagssschule ist nun eine Anhörung der Schulkonferenz anstelle einer Zustimmung ausreichend. Zudem können Schulen seit dem Schuljahr 2025/2026 bis zu 70 Prozent der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb monetarisieren. Dies bedeutet, dass sie einen größeren Anteil ihrer Ressourcen für externe Angebote und Partner einsetzen können, um ein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot zu bieten. Darüber hinaus stellt das Land in den Jahren 2024 bis 2029 ergänzend zum Bundesinvestitionsprogramm Ganztagsausbau insgesamt rund 861,3 Mio. Euro für Investitionen in eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zur Verfügung (Investitionsprogramm Ganztagsausbau Landesmittel).

11. wie viele zusätzliche Lehrkräftestellen benötigt werden, um alle Ganztags-schulen im kommenden Schuljahr mit ausreichend Lehrkräften zu versorgen, insbesondere unter Darstellung, wie viele zusätzliche finanzielle Mittel hierfür veranschlagt sind;

Zu 11.:

Nach Fortschreibung der Prognose des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport im Juli 2025 beläuft sich der Stellenmehrbedarf in der Primarstufe für die Ganztags-schulen nach § 4a SchG für das Schuljahr 2025/2026 auf 72 Deputate. Darüber hinaus wird im Bereich der Sekundarstufe I im Schuljahr 2025/2026 mit einem Mehrbedarf von rund 10 Deputaten gerechnet, die in den geringfügigen Ausbau und die Ausweitung bestehender Standorte der Ganztags-schulen nach Landeskonzep-t Schulversuch fließen.

Mit den in der Lehrereinstellung 2025 zur Verfügung gestellten Stellen können die Bedarfe der Schulen für den Ganztagsunterricht nach jetzigem Kenntnisstand abgedeckt werden. Von den nicht besetzten, aber als besetzt ausgewiesenen 1 440 Stellen (Stand: 4. Juli 2025) wurden 350 Stellen an die Grundschulen verteilt. Damit kann nach den Berechnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport die Unterrichtsversorgung der Grundschulen für das Schuljahr 2025/2026 gesichert werden, inklusive aufwachsender Schülerzahlen und einem aufwachsenden Bedarf in der Ganztagesbeschulung.

12. aus welchen Gründen in der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen die Lehrkräfteversorgung der Ganztags-schulen unter Ressourcenvorbehalt gestellt und nur „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ gewährleistet werden soll;

Zu 12.:

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zur „Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ (VwV Ganztagsgrundschule) erfolgte eine erneute Überarbeitung der VwV. Die neue Formulierung zur Ressourcenzuweisung verdeutlicht, dass sich im Vorgehen bei der Genehmigung von Ganztagsgrundschulen einschließlich der Ressourcenzuweisung zum bisherigen Verfahren nichts ändert.

Die Verwaltungsvorschrift wurde am 8. September 2025 im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekanntgegeben und trat am 9. September 2025 in Kraft. Sie wurde vorab auf der Homepage des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht; dort sind auch die betreffenden Antragsformulare auf Einrichtung einer Ganztags-schule abrufbar. Die neue Volltextfassung ist ebenfalls seit 9. September 2025 auf der Homepage eingestellt.

13. welche Ausbauquote sie für die gebundene Ganztagsschule in Baden-Württemberg in welchem Zeitraum anstrebt;

Zu 13.:

Im Ministerratsbeschluss vom 19. November 2019 und im Koalitionsvertrag 2021 ist der weitere Ausbau der Ganztagsschulen nach § 4a SchG als prioritäres Entwicklungsziel benannt. Dies betrifft sowohl die Ausweitung der Standorte als auch die Stärkung des Ganztagsbereichs (Ausweitung der Angebotszeiten sowie der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler) an eingerichteten Standorten. Ausgehend von 32,2 Prozent Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2024/2025 wird der Ausbau auch weiterhin stufenweise erfolgen müssen und hängt von den konkreten Antragstellungen der Schulträger sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab.

14. ob die im Startchancen-Programm eingestellten Investitionsmittel der Säule I vollständig für die jeweiligen Startchancen-Schulen ausgegeben werden, insbesondere unter Darstellung, ob diese Mittel gegebenenfalls auch für andere Maßnahmen verwendet werden.

Zu 14.:

Im Rahmen von Säule I erhalten Schulträger finanzielle Mittel zur Umsetzung von investiven Maßnahmen an den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Startchancen-Schulen. Diese Bundesmittel werden trägerneutral nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Landes gewährt. Schulträgern mit mehreren Startchancen-Schulen werden dabei Spielräume eingeräumt, wie sie die Mittel bedarfsgerecht auf ihre entsprechenden Startchancen-Schulen verteilen. Die Mittel dürfen dabei ausschließlich für Investitionen in eine lernförderliche Umgebung dieser Startchancen-Schulen eingesetzt werden.

Maßgeblich ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms. Bei der Umsetzung des Startchancen-Programms ist nach § 7 der Verwaltungsvereinbarung sicherzustellen, „dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden.“ Ein Abbau der kommunal-seitig zur Verfügung gestellten Ressourcen darf damit nicht einhergehen. Nur so können mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport